



An

BMBWF – IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Per E-Mail

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18.05.2021

Stellungnahme der Fachhochschule des BFI Wien im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens zum Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

GZ: 2021-0.284.064

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachhochschule des BFI Wien nimmt zu folgenden Abschnitten wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung im Rahmen der Begutachtung:

Zu § 9 Abs 2 FHG:

Es bestehen Zweifel an der Notwendigkeit der Etablierung von Bachelor-Studien im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten im Weiterbildungsbereich, da die Nachfrage solcher Angebote von den ordentlichen Bachelor-Studien abgedeckt werden kann. Darüber hinaus bestehen Bedenken, dass es zu einer Nivellierung der Bachelor-Ausbildung nach unten kommen kann, zumal die Zugangsvoraussetzungen bei außerordentlichen Bachelor-Studien großzügiger sind als bei ordentlichen Studien (Zusatzprüfungen für beruflich Qualifizierte sind nicht vorgesehen), der Abschluss im Sinne der Durchlässigkeit jedoch gleichwertig sein soll.

Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Master-Studium sollte in allen Fällen weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkte betragen können.

Zu § 9 Abs 3 FHG:

Den Wegfall der expliziten Nennung von Weiterbildungslehrgängen mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten sehen wir sehr kritisch. Die Praxis zeigt, dass es in diesem Bereich eine große Nachfrage gibt und nicht alle Studierenden eine akademische Ausbildung im Ausmaß von mehr als zwei Semestern anstreben. Durch den Wegfall der akademischen Bezeichnung für den Abschluss dieser Lehrgänge wird einer beachtlichen Gruppe an weiterbildungswilligen Personen die Möglichkeit genommen, ihre Weiterbildung entsprechend sichtbar zu machen.

§ 9 Abs 3 (alt) sollte bestehen bleiben.

Die Möglichkeit der Einrichtung gemeinsamer Studien (Abs 3 neu) wird begrüßt, jedoch nicht auf Basis der Streichung der Regelung in Abs 3 alt.

Zu § 9 Abs 4 FHG:

Bei der vorgesehenen berufsorientierten hochschulischen Weiterbildung stellt sich die Frage, wie die verpflichtende „erweiterte Zusammenarbeit“ mit einem außerhochschulischen Rechtsträger auszusehen hat, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung eines umfassenden hochschulischen Niveaus des Bildungsangebots. Diese Regelung sollte in eine Kann-Bestimmung anstatt einer Verpflichtung umgewandelt werden. In eventu sollte die Wahl des Kooperationsunternehmens thematisch auf das Berufsfeld des Weiterbildungsangebots eingeschränkt werden.

Eine Information über Kooperationspartner auf der Website wird im Sinne der Transparenz begrüßt, jedoch wird angeregt, definierte Fakten die Zusammenarbeit betreffend zu veröffentlichen und nicht den jeweiligen Vertrag.

Zu § 9 Abs 6 FHG:

Die Notwendigkeit der Schaffung von Weiterbildungs-Bachelorangeboten wird als nicht zielführend gesehen, wie zu § 9 Abs 2 FHG erläutert, zumal die hier vorgeschlagenen Zugangsvoraussetzungen jenen des § 4 Abs 4 FHG entsprechen und die Abgrenzung zu Bachelor-Studiengängen somit sehr gering ist.

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers/der Bundesministerin sollte jedenfalls gestrichen werden, da eine solche einen Eingriff in die Autonomie der Hochschulen darstellen würde.

Zu § 9 Abs 7 FHG:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Zugang zum Master-Hochschullehrgang mittels einschlägiger beruflicher Qualifikation ausschließlich nur für „Executive Master of Business Administration“-Studien möglich sein soll. Zudem entspricht diese Regelung nicht dem europäischen Spirit und dessen Umsetzung in der nationalen Lifelong Learning Strategie (LLL:2020), die u.a. beruflich qualifizierten Menschen eine breite Weiterbildung auf akademischem Niveau ermöglichen will. Die Einschränkung des Zugangs mit einschlägiger beruflicher Qualifikation auf die genannten Weiterbildungsangebote hemmt die

Durchlässigkeit des Bildungssystems und wird ausdrücklich abgelehnt. Weiterbildung soll Menschen offenstehen, die keine klassische Bildungslaufbahn durchlaufen haben, was auch der Altersschnitt unserer Executive-Studierenden von 35 – 40 Jahren verdeutlicht. Eine Durchmischung der TeilnehmerInnengruppe von Personen mit Hochschulabschluss und jenen mit beruflich erworbenen Kompetenzen in einem Hochschullehrgang entspricht einerseits der nationalen Strategie zur sozialen Dimension und ist andererseits bereichernd für alle TeilnehmerInnen und wird somit ausdrücklich erwünscht. Ein diesbezüglicher Alleingang Österreichs wird zur Folge haben, dass potentielle künftige Studierende nun ins Ausland abwandern werden.

Zu § 9 Abs 8 FHG:

Akademische Grade einzuführen, denen es an nationaler und internationaler Bekanntheit und Akzeptanz fehlt, schränkt die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer AbsolventInnen maßgeblich ein, was einen wirtschaftlichen Nachteil für österreichische Fachhochschulen zur Folge hat. Die bisher vergebenen akademischen Grade waren wohl überlegt und mit nationaler und internationaler Vergleichbarkeit belegt. Die bisherige Regelung sollte beibehalten und Abs 8 entsprechend gestrichen werden.

Zu § 9 Abs 9 Z 2 FHG:

Der akademische Grad „Master of Business Administration (MBA)“ ist ein international gebräuchlicher und anerkannter Titel, der für sich als Marke wahrgenommen wird, und sollte daher in unveränderter Anwendung beibehalten werden. Die vorgeschlagene Neuregelung der Einschränkung des akademischen Titels „MBA“ auf Lehrgänge mit Zugangsvoraussetzungen gem. § 9 Abs 7 erster Satz FHG würde den Gehalt des akademischen Grads völlig umkehren und wird daher abgelehnt.

Zu § 12 Abs 3 FHG:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es zweckmäßiger erscheint, die Anerkennungsregelung im FHG explizit anzuführen anstatt auf das UG zu verweisen. Zudem ist ein Redaktionsfehler zu korrigieren, da § 78 Abs 1 keine Litera sondern Ziffern beinhaltet: ist § 78 Abs 1 Z 2 und 3 UG gemeint?

Die Kumulierung von Anrechnungen im Ausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten aus nicht-hochschulischer Ausbildung und beruflicher Qualifikation kann wohl nur für Bachelor-Studiengänge möglich sein, denn bei Master-Studiengängen wären das sonst bis zu zwei Drittel des Gesamtstudienumfangs. Zudem sollte eine Anrechnung von Prüfungen aus dem Sekundarschulbereich gänzlich auf Bachelor-Studiengänge eingeschränkt werden. § 12 Abs 3 FHG macht jedoch keine Unterscheidung zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen.

Zu § 13a FHG:

Die Einführung der Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation sehen wir kritisch und regen an, **§ 13a FHG zu streichen**, da aus Sicht der FH des BFI Wien eine genaue Spezifizierung dieses Themas im FHG im Sinne der

Hochschulautonomie nicht erforderlich ist, zumal eine solche die Flexibilität der einzelnen Hochschulen im Prüfungswesen minimiert. Es sollte Aufgabe der einzelnen Hochschulen sein, im Rahmen ihrer Autonomie entsprechende Regelungen für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg zu erlassen.

Zudem ist die Bekanntgabe des geforderten Standards der technischen Geräte vor Semesterbeginn, insbesondere vor Beginn des ersten Semesters nicht möglich (Z 1). Eine Bekanntgabe sollte bis **zwei Wochen nach Semesterbeginn** erfolgen.

Zu § 27 FHG:

Da kürzere Übergangsfristen unrealistisch wären, wird die Regelung des § 27 FHG begrüßt.

§ 19 HS-QSG Abs 3:

Im ersten Satz muss die Wortfolge „für Studiengänge“ ergänzt werden, sodass dieser lautet: Akkreditierungsverfahren **für Studiengänge** und Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung sind von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.

Es müsste darüber hinaus taxativ ausgeführt werden, in welchen Fällen ein solches Überprüfungsverfahren eingeleitet werden kann.

§ 26a HS-QSG:

In Abs 1 wird geregelt, für welche Weiterbildungslehrgänge dieser Paragraph anwendbar ist. In der Folge wird jedoch wiederholt von Studiengängen gesprochen (Abs 6), worunter laut FHG ausdrücklich ordentliche Bachelor- und Master-Studiengänge, nicht aber Lehrgänge der Weiterbildung zu verstehen sind. Hier liegt Vermischung von Begrifflichkeiten mit unterschiedlicher Bedeutung vor, die bereinigt werden muss.

Mag.ª Eva Schiessl-Foggensteiner
Geschäftsführerin

Prof. (FH) Dr. Andreas Breinbauer
Leiter des FH-Kollegiums